

Frauenfeld, 20.06.2025

Entscheid Nr.0045

BOA/PG Nr. 2025.02-019

Politische Gemeinde Kesswil

Gewässerraumlinienplan (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kesswil am 6. August 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Exemplaren des Gewässerraumlinienplans (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Güttingen, Bahnhofstrasse 15, 8594 Güttingen
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Gewässerraumlinienplans (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1, mit den Vermerken analog den Gemeindeexemplaren sowie den übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 7. November 2024 ersuchte die Gemeinde Kesswil um Genehmigung verschiedener Gewässerraumlinienpläne. Diese wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 11 vom 17. Februar 2025 genehmigt. Hinsichtlich des Gewässerraumlinienplans (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1, wurde das Genehmigungsverfahren aber sistiert. So handelt es sich beim Bahngraben (Abschnitt 04.98_1) um ein Grenzgewässer zwischen den Gemeinden Güttingen und Kesswil. Bei einem Grenzgewässer kann der

2/2

Gewässerraum nur abschliessend beurteilt werden, wenn die Gewässerraumlينien beidseitig festgelegt und zur Genehmigung vorliegen. Im Februar 2025 lag von der Gemeinde Güttingen jedoch noch kein Genehmigungsgesuch für einen Gewässerraumlينienplan für den Bahngraben vor. Daher konnte der Gewässerraum des Bahngrabens nicht abschliessend beurteilt werden. Mitte Mai 2025 reichte die Gemeinde Güttingen schliesslich den Gewässerraumlينienplan für den Bahngraben zur Genehmigung ein. Somit ist nun eine abschliessend Beurteilung möglich. Aus kantonaler Sicht ist der Gewässerraumlينienplans (3), Bahngraben Abschnitt 1, Abschnitt 4, Chrueziwiesbach Abschnitt 1 sachgerecht und zweckmässig. Er erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

2. Nach der Inkraftsetzung des Gewässerraumlينienplans durch die Politische Gemeinde Kesswil, sind die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abzugeben.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **25. JUNI 2025**